



# Verfahrensanweisung zur Besucherregelung Altenhilfe- und Kurzzeitpflege

Dok.-Nr.: D4803

Version: 3

Verfahrensanweisung

Seite 1 von 2

## Gem. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO und CoronaAVPflege und Besuche) vom 24.06.2021:

- 1.) Jeder Bewohner kann täglich eine unbeschränkte Anzahl an Besuchen erhalten
- 2.) Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht. Wir bitten aber eindringlich alle vollgeimpften o. genesenen Besucher zumindest einen medizinischen Mundschutz zu tragen. Insbesondere zum Schutz anderer ungeimpfter Bewohner(innen) und Mitarbeiter(innen). Außerhalb des Besuches/ des Bewohnerzimmers, also innerhalb der Einrichtung verbleibt es bei der Maskenpflicht.
- 3.) Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, ausschließlich nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.
- 4.) Ungeimpfte Bewohner(innen) sollen außerhalb des Zimmers, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen einen Abstand von 1,5 Metern einhalten
- 5.) Für vollgeimpfte Bewohner(innen) entfällt die Maskenpflicht innerhalb der Einrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung. Außerhalb gelten weiterhin die Verordnungen des Kreises mit einer aktuellen Maskenpflicht.
- 6.) Besucher(innen) dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Es bedarf hierbei eines Nachweises von einer offiziellen Abstrich Stelle, Selbsttest sind nicht gestattet.
- 7.) Bei geimpften oder genesenen Besuchern entfällt die Testpflicht es muss bei jedem Besuch der Impfpass oder die Genesenenbescheinigung am Eingang vorgezeigt werden. 2. Impfung mind. 14 Tage her, bei Genesenen Infektion min länger als 28 Tage max. 6 Monate.
- 8.) Angehörige stellen sicher, dass Sie keine Symptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit haben. Es wird ein Kurzscreening ausgefüllt, die Telefonnummer ist verpflichtend anzugeben. Ein Besuch ab 37,5 Grad Körpertemperatur ist nicht möglich.  
Beim Eintreten desinfizieren Sie sich die Hände, der Mund-Nasenschutz ist durchgehend zu tragen und darf innerhalb der Einrichtung nicht abgesetzt werden. Während Sie das Kurzscreening ausfüllen, begleiten wir den Bewohner ins Zimmer und legen bei den ungeimpften Bewohnern den Mund-Nasenschutz an. Bitte begeben Sie sich direkt zum Zimmer und führen keine Unterhaltungen mit anderen Bewohnern.
- 9.) Der Besuch findet ausschließlich im Zimmer statt, ein Aufenthalt in Sitzecken, Speiseräumen oder den Fluren ist nicht möglich. Nach dem Besuch begeben Sie sich direkt wieder zu Ausgang. Ein gleichzeitiger Besuch anderer Bewohner ist nicht möglich. Es können keine Gespräche auf dem Wohnbereich mit Mitarbeitern geführt werden, rufen Sie bei Fragen bitte an!
- 10.) Es sind keine Terminabsprachen erforderlich. Sofern Wartesituationen vor dem Eingang entstehen, halten Sie sich an die bekannten Infektionsschutzregeln: Abstand von 1,5m, Tragen von Mund-Nasenschutz, Einhalten von Nies- und Husten-Etikette etc.
- 11.) Da wir weiterhin zu einem Kurzscreening von Besuchern beim Betreten der Einrichtung verpflichtet sind, bitten wir Sie zu besuchen von Montag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu Besuch in die Einrichtung zu kommen. Die Aufenthaltsdauer ist für die Besucher in der Einrichtung dann unbeschränkt. Zum Ende des Besuches ist keine Abmeldung mehr erforderlich! Sollten Sie keine dieser Uhrzeiten wahrnehmen können, melden Sie sich bitte telefonisch bei der entsprechenden Einrichtungsleitung bezüglich individueller Lösungen. Bitte führen sie beim Verlassen der Einrichtung abschließend eine Händedesinfektion durch.
- 12.) Bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften, machen wir in Abstimmung mit dem Ordnungsamt vom Hausrecht Gebrauch. Beim ersten Verstoß erfolgt ein Hinweis, beim zweiten ein Besuchsverbot von vier Wochen.
- 13.) Es gelten die aktuellen Besuchs Verordnungen nach Kreisinzidenz, bitte beachten Sie hierzu die Aushänge am Eingang der Einrichtung. Daran können Sie erkennen, wie viele Haushalte sich nach aktuellem Stand treffen können.
- 14.) Bei Bewohner(innen) sind Schnelltest alle zwei Wochen anzubieten. Eine Testung nach Abholung entfällt. Zudem finden Schnellteste und PCR Tests bei aufkommenden Symptomen statt.
- 15.) Ungeimpfte Mitarbeiter(innen) werden mind. 2 x wöchentlich mit einem Schnelltest getestet, für geimpfte oder genesene Mitarbeiter entfällt die Testpflicht. Ihnen wird auf freiwilliger Basis ein wöchentlicher Test angeboten.
- 16.) Das tägliche Kurzscreening für geimpfte Bewohner entfällt, für ungeimpfte Bewohner verbleibt das tägliche Kurzscreening.

Prozesseigner: Tietmeier, Nicole

Geprüft am: 25.06.2021

Inhaltliche Prüfung: Gövert, Tobias; Wolke, Martin

Freigegeben am: 25.06.2021

## Besuche im Außenbereich mit Angehörigen

- 1) Anzahl der Besucher richten sich auch hier nach der Kreisinzidenz
- 2) Bewohner geimpft oder ungeimpft benötigen bei der Rückkehr nach Abholungen keinen Corona-Schnelltest mehr. Es sei denn, es handelt sich um eine mehrtägige Abwesenheit.
- 3) Desinfizieren Sie sich vor dem Besuch gründlich die Hände.
- 4) Bringen Sie die Besucherformulare zum Besuch **ausgefüllt mit**.
- 5) Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht. **Wir bitten aber eindringlich alle vollgeimpften o. genesenen Besucher zumindest einen medizinischen Mundschutz zu tragen.**
- 6) Für vollgeimpfte Bewohner(innen) entfällt die Maskenpflicht innerhalb der Einrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung. Außerhalb gelten weiterhin die Verordnungen des Kreises mit einer aktuellen Maskenpflicht.
- 7) Auch Besuche im Außenbereich oder Abholungen können nur erfolgen, wenn ein negativer Schnelltest vorliegt, der max. 48 Stunden alt sein darf. Die aktuellen Abstrich-Zeiten der Einrichtung entnehmen Sie dem Aushang im Eingangsbereich. Selbstteste aus Reformhäusern werden nicht anerkannt. Ausschließlich Schnellteste aus offiziellen Abstrich Stellen oder unserer eigenen Einrichtung. Abstriche, die extern erhoben wurden, müssen am Eingang schriftlich oder per App vorgezeigt werden. Haben Sie keinen Nachweis dabei, können Sie keinen Besuch durchführen.
- 8) Bei geimpften oder genesenen muss bei jedem Besuch der Impfpass oder die Genesenenbescheinigung am Eingang vorgezeigt werden. 2. Impfung mind. 14 Tage her, bei Genesenen Infektion min länger als 28 Tage max. 6 Monate.

Bitte bedenken Sie, dass eine Nichteinhaltung eines jeden Einzelnen massive Auswirkungen auf die Gesundheit aller Bewohner, Mitarbeiter und Besucher haben kann.

### Sonstige Neuerungen:

#### Aufnahmesituation bei Neuaufnahmen oder Entlassungen aus dem Krankenhaus:

Bei ungeimpften Bewohnern bei Neu- oder Wiederaufnahmen erfolgt eine PCR Testung vor Aufnahme und nach weiteren 6 Tagen.

Bei geimpften oder genesenen Bewohnern entfällt die PCR Testung bei Auf-oder Wiederaufnahme.

Bei geimpften oder genesenen Bewohnern entfällt eine Quarantänepflicht bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person.